

sehen Arbeitskräften, und andererseits Gewalt- und Terroraktionen gegenüber kommunistischen oder anderen demokratischen Kräften und gegenüber der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Durch letzteres soll insbesondere ihrer Forderung nach einem starken Polizei- und Militärstaat Nachdruck verliehen werden. Als staatlich-politisches System tritt der N. dagegen in peripheren Zonen des imperialistischen Machtbereiches auf. Mittels faschistischer Innen- und Außenpolitik hat ein solches neofaschistisches Regime die ökonomischen und politischen Interessen der reaktionärsten und aggressivsten Kreise des internationalen Monopolkapitals in strategisch entscheidenden Regionen - wie in Südafrika - zu vertreten und durchzusetzen. Diese neofaschistische Staatspolitik ist gekennzeichnet durch den Einsatz von offen terroristischer bewaffneter Gewalt und Willkür gegenüber der Bevölkerung, durch massenweise und systematische Verletzungen grundlegender Menschenrechte, die Negierung des Selbstbestimmungsrechts des Volkes, die Zerschlagung jeglicher Form von Demokratie und die Tendenz zur Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit im innenpolitischen Bereich sowie durch geplante, systematische Verletzungen des völkerrechtlichen Gewaltverbots, des Selbstbestimmungsrechts anderer Völker, unter Begehung von Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach außen. Gerechtfertigt wird diese Staatspolitik im Zuge der staatlichen Propagierung faschistischer Ideologie. Die zwingenden Normen des allgemein demokratischen —» *Völkerrechts* in Gestalt der Ziele und Grundsätze der UN-Charta - selbst Produkt des antifaschistischen Kampfes der Völker und Staaten der Antihitlerkoalition -

verbieten daher grundsätzlich jede faschistische Staatspolitik. Spezielle völkerrechtliche Faschismusverbote in den Friedensverträgen von 1947, dem —\* *Potsdamer Abkommen* und dem Österreichischen Staatsvertrag verpflichten darüber hinaus einzelne Staaten, faschistische und neofaschistische Organisationen zu verbieten. Weitere Abkommen regeln völkerrechtliche Verbote einzelner, dem N. eigene Praktiken, einschließlich der Propagierung der Elemente faschistischer Ideologie, und z. B. auch die Nichtverjährung der Nazi- und Kriegsverbrechen. Die sozialistischen Staaten betrachten es als sehr bedeutsam, alle Formen und Erscheinungsformen des heutigen Faschismus durch die gemeinsame Anstrengung aller antifaschistischen, demokratischen und humanistischen Kräfte im internationalen Rahmen zu bekämpfen. So brachte die DDR in konsequenter Erfüllung ihres antifaschistischen Vermächtnisses und ihrer Verpflichtungen aus dem Potsdamer Abkommen 1980 den Vorschlag zur Resolution 35/200 in die 35. Tagung der UN-Vollversammlung ein, in der eine Reihe von Empfehlungen an alle Staaten verankert sind, auf welche Weise Faschismus und N. mit Mitteln des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts noch effektiver zu bekämpfen sind. Seitdem nahmen jährlich, zumindest bis 1986, die UN-Vollversammlung und die UN-Menschenrechtskommission eine Resolution mit dem Titel »Zu ergreifende Maßnahmen gegen nazistische, faschistische und neofaschistische Aktivitäten und alle anderen Formen totalitärer Ideologien und Praktiken, die auf rassistischer Intoleranz, Rassenhaß und rassistischem Terror basieren« trotz Widerstand seitens imperialistischer Staaten ohne Gegenstimme an. Die BRD besitzt wie die DDR gleichfalls die völkerrechtliche Pflicht aus dem